

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 07. März 2016

*Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Gliedern Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter **nur auf einer Seite**. Lassen Sie **angemessene Seitenränder** für die Korrektur frei. **VIEL ERFOLG!***

A und B verbringen ihren Skiurlaub im Zillertal. Nach der Mittagspause ist A zwar etwas müde, möchte vor B aber keine Schwäche zeigen und legt daher einen rasanten Fahrstil an den Tag. Nach einem steilen vereisten Hangstück schießt er um eine unübersichtliche Kurve. Dahinter rutscht gerade eine Kinderschikurs-Gruppe in langsamen Bögen den Hang hinunter. A kann der Kindergruppe nicht mehr ausweichen, weil er auf der sehr engen Piste viel zu schnell unterwegs ist, und fährt mitten in sie hinein. Er streift dabei die kleine Z, die stürzt und dadurch leichte Prellungen erleidet. A rast mit unverändert hoher Geschwindigkeit nun direkt auf einen massiven Baumstamm am Pistenrand zu. Er kann einen Aufprall, der uU für ihn sogar tödlich, jedenfalls aber mit schwersten Verletzungen enden würde, nur verhindern, indem er vor dem Baum scharf nach rechts abdreht. Obwohl A erkennt, dass er bei einer scharfen Drehung nach rechts unweigerlich mit Klein-Y aus der Schikurs-Gruppe zusammenstoßen wird, entscheidet er sich für diese Drehung. Ihm ist klar, dass sich Y beim Zusammenstoß verletzen könnte. Y wird bei der Kollision von A mitgerissen; beide kommen erst fünfzig Meter weiter unten am Pistenrand zu liegen. Während A vom Sturz nur eine leichte Gehirnerschütterung davonträgt und selbst die Rettung rufen kann, erleidet Y schwere Kopfverletzungen. Y wird sofort notoperiert. Dennoch erliegt Y eine Woche später seinen Kopfverletzungen. B, der nur die Kollision zwischen A und Y gesehen hat, ist so perplex, dass er das Geschehen zunächst fassungslos beobachtet und dann umgehend ins Hotel zurückkehrt.

B plant, sofort abzureisen. Er möchte aber die hohen Urlaubskosten zumindest teilweise hereinbekommen. Daher meldet er sein neues Snowboard (Wert: 750 Euro), das gegen Diebstahl versichert ist, bei der nächsten Polizeidienststelle als gestohlen. Um die erfundene Geschichte glaubwürdig zu machen, gibt B bei der Polizei an, dass ihn der Hausarbeiter des Hotels auf sein Snowboard angesprochen habe; daraufhin habe B ihn spätnachts beim Betreten des Schiraumes beobachtet, in dem die Hotelgäste ihre Sportgeräte während ihres Aufenthaltes unterbringen. Die Polizei leitet daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Hausarbeiter (H) ein, im Zuge dessen B bei seiner förmlichen Einvernahme durch die Kriminalpolizei die Beschuldigungen gegen H wiederholt. Nach seiner Rückkehr nach Wien versteckt B das Snowboard in der Gartenhütte seiner Großmutter in der Lobau, übermittelt der Versicherung die Anzeigenbestätigung und erhält einen Betrag in Höhe von 750 Euro ausbezahlt.

I. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Der Weg zum Schiraum wird vom Hotelier aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Um nachweisen zu können, ob der Hausarbeiter tatsächlich etwas mit Bs Snowboard zu tun hat, möchte sich die Polizei die privaten Überwachungsvideos ansehen. Der Hotelinhaber fürchtet einen Skandal und weigert sich, die Dateien zur Verfügung zu stellen. Daraufhin belehrt ihn die Polizei darüber, dass er zur Mitwirkung an der Tataufklärung verpflichtet ist. Als auch diese Belehrung nichts bringt, nimmt die Polizei den Hotelier fest, um ihn zur Herausgabe der Videos zu zwingen.

II. War das Vorgehen rechtmäßig? Welche Rechtsmittel stehen dem Hotelier gegebenenfalls offen?

Das Gemeinderatsmitglied G bittet den Leiter der Finanzabteilung F, Geldmittel im Rahmen der Sportförderung auf das Konto eines Sportvereins zu überweisen, was dieser auch macht. Insgesamt fließen 55.000 Euro aus dem Gemeindebudget ab. Der Verein ist allerdings bereits aufgelöst; auch

gibt es keinen bewilligenden Beschluss des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes über einen allfälligen Subventionsantrag, wie es für eine rechtmäßige Gewährung einer Förderung erforderlich wäre, was F und G wissen. Als Gerüchte aufkommen, dass F die Förderung ohne Rechtsgrundlage ausbezahlt haben soll, zahlt dieser aus Angst, dass er auffliegen und seinen Job verlieren könnte, die gesamte Summe aus privaten Mitteln auf das Gemeindegeldkonto ein. Trotzdem kommt es aufgrund einer danach erfolgten anonymen Anzeige zu einem Strafverfahren, in dem auch die Verwicklung des G zu Tage tritt.

III. Prüfen Sie die Strafbarkeit von G und F!

Die Verfahren gegen G und F werden gemeinsam geführt. In der Hauptverhandlung beantragt der Verteidiger des F, zum Beweis der bereits erfolgten umfassenden Schadensgutmachung durch seinen Mandanten die entsprechenden Belege aus der Gemeindegeldbuchhaltung herbeizuschaffen. Unmittelbar darauf stürmt ein Mann in den Verhandlungssaal und beginnt auf F einzuprügeln, der dadurch leicht im Gesicht verletzt wird. Nach heftigem Tumult kann die Ruhe im Verhandlungssaal wieder hergestellt werden. Aufgrund dieses Vorfalls vergisst der Richter allerdings auf den von der Verteidigung gestellten Antrag und fährt in der Beweisaufnahme fort, ohne darüber zu entscheiden. Im Zuge der weiteren Verhandlung belasten mehrere Zeugen den G nicht nur wegen der Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Förderungen, sondern behaupten überdies, dass der für die Beschaffung in der Gemeinde zuständige G Bestechungsgelder von einem Unternehmer für die Vergabe von Aufträgen an diesen angenommen habe. Die Zeugen werden dazu zwar ausführlich befragt, weiter geschieht aber in der Hauptverhandlung diesbezüglich nichts.

Schließlich wird F anklagekonform verurteilt, ohne dass die Rückzahlung der 55.000 Euro dabei berücksichtigt wird. G wird für den Anklagevorwurf und auch wegen der Bestechungsvorwürfe zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

IV. Vor welchem Gericht findet die Hauptverhandlung statt?

V. Wie hat das Gericht in Bezug auf die Prügelattacke gegenüber F vorzugehen?

VI. Welche Rechtsmittel stehen F, G und der Staatsanwaltschaft mit welcher Begründung offen?

M, geboren am 1. Juni 1988, erstattet am 15. Jänner 2016 Anzeige wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 206 Abs 1 StGB) gegen N, den ehemaligen Lebensgefährten ihrer Mutter. Bei ihrer Vernehmung gibt sie an, N habe sie während einer fortbildungsbedingten Abwesenheit ihrer Mutter zu Pfingsten 2000 (21. bis 23. Mai 2000) in der Wohnung ihrer Mutter wiederholt eingeschüchtert und mit ihr Geschlechtsverkehr vollzogen, zuletzt am Tag der Rückkehr ihrer Mutter am 23. Mai 2000. Die Staatsanwaltschaft stellt das Ermittlungsverfahren wegen eingetretener Verjährung der Straftaten ein und verständigt M als Opfer davon schriftlich am 25. Februar 2016.

VII. Ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Verjährung zu Recht erfolgt? Begründen Sie Ihre Antwort!

VIII. M ist der Ansicht, dass die Einstellung zu Unrecht erfolgt ist: Welcher Rechtsbehelf steht ihr gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zur Verfügung?

IX. Was bedeutet der Grundsatz „Therapie statt Strafe“, wie kommt er im Gesetz zum Ausdruck? Nennen Sie wenigstens zwei Beispiele dafür!